Stadt Voerde (Niederrhein)

Amtsblatt
der Stadt Voerde

Amtliches Verkündungsblatt

Nummer 14 vom 19.04.2018 9. Jahrgang Auflage: 20

Inhaltsverzeichnis:

	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Voerde (Niederrhein)	Seite
1	Planfeststellungsverfahren nach § 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit §§ 73 ff Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für den Neubau der Erdgasfernleitung ZEELINK	1-2
2	Bebauungsplan Nr. 12a/2. Änderung „Kleingewerbegebiet Bahnhofstraße“ und Bebauungsplan Nr. 135 „Bahnhofstraße/Ringstraße“ Satzung der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 17.04.2018 über die Aufhebung der Satzung über die Veränderungssperre im Stadtteil Voerde für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12a/2. Änderung „Kleingewerbegebiet Bahnhofstraße“ vom 14.02.2017 73. Änderung des Flächennutzungsplanes für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 135	3-9

Stadt Voerde (Niederrhein), den 23.04.2018

Gemäß § 73 Abs. 6 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) erfolgt die

ortsübliche
Bekanntmachung
des Erörterungstermins
in dem

Planfeststellungsverfahren nach § 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit §§ 73 ff Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für den Neubau der Erdgasfernleitung ZEELINK

1. Der Erörterungstermin zu dem o.g. Planfeststellungsverfahren beginnt

am Montag, dem 14.05.2018 um 10.00 Uhr

im Dorint · Kongresshotel · Düsseldorf/Neuss

Herausgeber: Stadt Voerde (Niederrhein) Der Bürgermeister, Fachdienst 1.1 Zentrale Dienste, Rathausplatz 20, 46562 Voerde, www.voerde.de Erscheinungshinweise: Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf. Hinweis: Der Internet-Abruf des Amtsblattes ist kostenlos!

Selikumer Straße 25

41460 Neuss

Einlass in den Saal erfolgt ab **9.00 Uhr**.

Zunächst werden die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange erörtert. Daran anschließend beginnt die Erörterung der **privaten Einwendungen**.

Der Erörterungstermin wird, wenn dies erforderlich ist, am **15.05.2018, 16.05.2018, 17.05.2018** und **18.05.2018** fortgesetzt. Kann der Termin zu einem früheren Zeitpunkt beendet werden, wird er vor Ablauf der genannten Zusatztermine beendet.

2. Im Termin werden die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert (§ 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG). Die Vertretung der Einwender und der Betroffenen durch Bevollmächtigte ist möglich. Diese haben ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

3. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben einer / eines Beteiligten und / oder deren / dessen Bevollmächtigten auch ohne sie / ihn verhandelt und entschieden werden kann (§ 67 Abs. 1 Satz 3 VwVfG). Die schriftlich und rechtzeitig erhobenen Einwendungen behalten auch bei Ausbleiben einer / eines Beteiligten und / oder deren / dessen Bevollmächtigten ihre Gültigkeit. Verspätete Einwendungen sind ausgeschlossen.

   Mit dem Schluss der Verhandlung ist das Anhörungsverfahren beendet.

4. Personen, die auf die Unterstützung eines Gebärdendolmetschers angewiesen sind, bittet die Anhörungsbehörde sich bis **zum 02.05.2018** bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 25, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf oder per E-Mail (andreas.conrad@brd.nrw.de) zu melden.

5. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

6. **Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.**

7. Diese Bekanntmachung ist ebenfalls auf der Internetseite der Stadt Voerde unter **www.voerde.de/de/inhalt/bekanntmachungen/** einsehbar.

Bezirksregierung Düsseldorf **Stadt Voerde**

Az.: 25.05.01.01-02/16 **Fachdienst 6.1**

Im Auftrag

gez. Dr. Karvani **Haarmann**

Bürgermeister

Herausgeber: Stadt Voerde (Niederrhein) Der Bürgermeister, Fachdienst 1.1 Zentrale Dienste, Rathausplatz 20, 46562 Voerde, www.voerde.de Erscheinungshinweise: Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf. Hinweis: Der Internet-Abruf des Amtsblattes ist kostenlos!

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Voerde (Niederrhein)

I. Bebauungsplan Nr. 12a/2. Änderung „Kleingewerbegebiet Bahnhofstraße"

1. Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses

Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) hat in seiner Sitzung am 20.03.2018 gem. § 1 Abs. 8 i.V.m. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) folgenden Beschluss gefasst:

*Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) beschließt die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 12.05.2015 (Drucksache 213 *) der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12a „Kleingewerbegebiet Bahnhofstraße".*

*Die Drucksache 16/0213 steht unter https://www.voerde.de/de/ratsinformationssystem/16-0213-ds/ zum Download bereit.

Dieser Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Abgrenzung ist aus dem nachfolgenden Übersichtsplan ersichtlich:

Herausgeber: Stadt Voerde (Niederrhein) Der Bürgermeister, Fachdienst 1.1 Zentrale Dienste, Rathausplatz 20, 46562 Voerde, www.voerde.de Erscheinungshinweise: Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf. Hinweis: Der Internet-Abruf des Amtsblattes ist kostenlos!

Auszug aus der amtlichen Basiskarte des Landes NRW

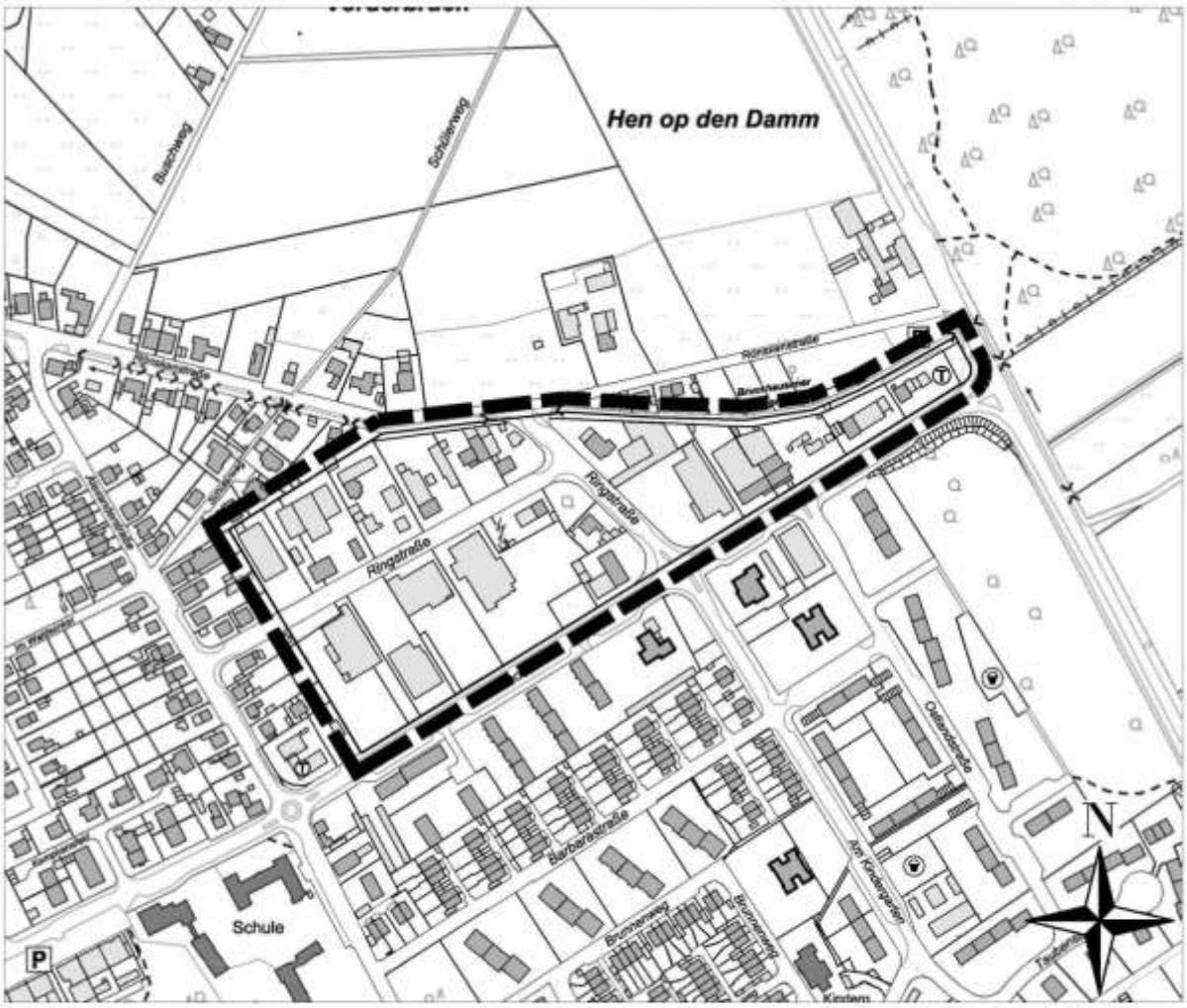

Darstellung auf der Grundlage der amtlichen Basiskarte 1:5.000
in der zurzeit gültigen Fassung

Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 12a / 2. Änderung "Kleingewerbegebiet Bahnhofstraße" (Aufhebung)

Voerde (Niederrhein), den 17.04.2018
Haarmann
Bürgermeister

Herausgeber: Stadt Voerde (Niederrhein) Der Bürgermeister, Fachdienst 1.1 Zentrale Dienste, Rathausplatz 20, 46562 Voerde, www.voerde.de Erscheinungshinweise: Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf. Hinweis: Der Internet-Abruf des Amtsblattes ist kostenlos!

2. Satzung der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 17.04.2018 über die Aufhebung der Satzung über die Veränderungssperre im Stadtteil Voerde für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12a/2. Änderung „Kleingewerbegebiet Bahnhofstraße" vom 14.02.2017

Satzung der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 17.04.2018

über die Aufhebung der Satzung der Stadt Voerde (Niederrhein) über die Veränderungssperre im Stadtteil Voerde für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 12a/2. Änderung „Kleingewerbegebiet Bahnhofstraße" vom 14.02.2017

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV.NW. 1994 S. 666, in der zurzeit geltenden Fassung) in Verbindung mit §§ 16,17 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) hat der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) in seiner Sitzung am 20.03.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufhebung der Satzung über die Veränderungssperre

Die Satzung der Stadt Voerde (Niederrhein) über die Veränderungssperre im Stadtteil Voerde für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 12a/2. Änderung „Kleingewerbegebiet Bahnhofstraße" vom 14.02.2017 wird hiermit aufgehoben. Der Geltungsbereich ist aus dem als Anlage beigefügten Plan ersichtlich.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Voerde (Niederrhein) in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung wird im Rathaus Voerde (Fachdienst 6.1 Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz, Raum 232, Rathausplatz

Herausgeber: Stadt Voerde (Niederrhein) Der Bürgermeister, Fachdienst 1.1 Zentrale Dienste, Rathausplatz 20, 46562 Voerde, www.voerde.de Erscheinungshinweise: Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf. Hinweis: Der Internet-Abruf des Amtsblattes ist kostenlos!

20 in 46562 Voerde) zu jedermanns Einsicht während der allgemeinen Sprechzeiten der Verwaltung (montags bis freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr, montags bis donnerstags vom 14:00 bis 16:00 Uhr) sowie darüber hinaus nach Vereinbarung bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich wird, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

2. Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW:
   Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
   a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
   b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
   c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
   d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die aufgrund des BauGB und der GO NRW erforderlichen Inhalte und Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.
Anlage: Planzeichnung
Voerde (Niederrhein), den 17.04.2018
Haarmann
Bürgermeister

Herausgeber: Stadt Voerde (Niederrhein) Der Bürgermeister, Fachdienst 1.1 Zentrale Dienste, Rathausplatz 20, 46562 Voerde, www.voerde.de Erscheinungshinweise: Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf. Hinweis: Der Internet-Abruf des Amtsblattes ist kostenlos!

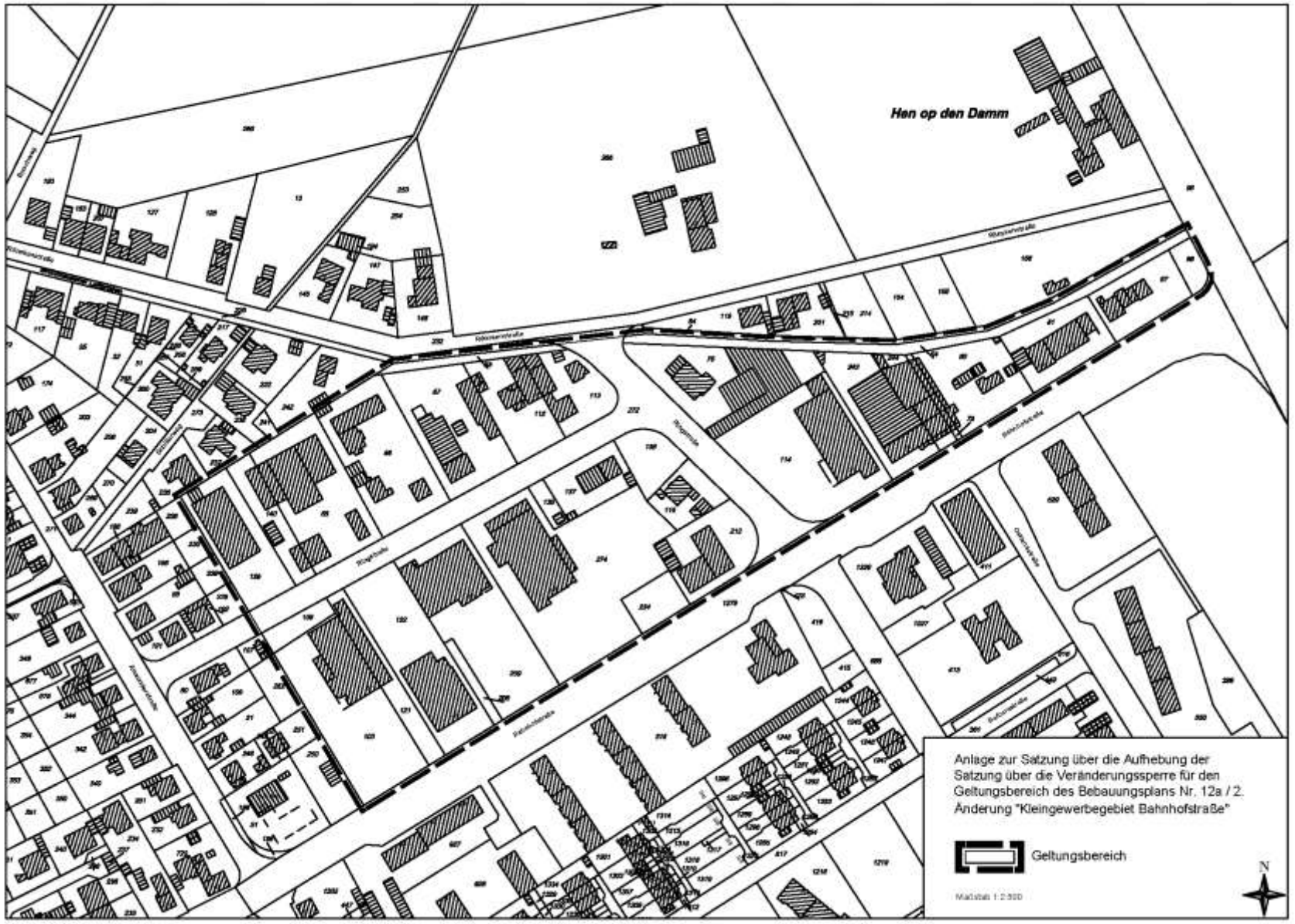

Herausgeber: Stadt Voerde (Niederrhein) Der Bürgermeister, Fachdienst 1.1 Zentrale Dienste, Rathausplatz 20, 46562 Voerde, www.voerde.de Erscheinungshinweise: Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf. Hinweis: Der Internet-Abruf des Amtsblattes ist kostenlos!

II. Bebauungsplan Nr. 135 „Bahnhofstraße/Ringstraße" sowie 73. Änderung des Flächennutzungsplanes für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 135

Aufstellungsbeschlüsse und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (hier: Bürgeranhörung)

Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) hat in seiner Sitzung am 20.03.2018 gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) folgende Beschlüsse gefasst:

a) *Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 135 „Bahnhofstraße/Ringstraße" gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) entsprechend dem in der Anlage 2 zur Drucksache Nr. 731* dargestellten Geltungsbereich.*
b) *Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) beschließt die Aufstellung der 73. Änderung des Flächennutzungsplanes für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 135 nach § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. 8 Abs. 3 BauGB.*

*Die Drucksache 16/731 steht unter www.voerde.de (Rathaus und Service – Ratsinformationssystem) zum Download bereit

Diese Beschlüsse werden hiermit entsprechend § 2 (1) BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die wesentliche Zielsetzung der Aufstellung des Bebauungsplans ist die planungsrechtliche Umsetzung der Ziele und Grundsätze aus der Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Voerde. Als Ziel wird insbesondere die „Erhaltung und Stärkung der Einzelhandels-/Funktionsvielfalt sowie der Zentralität der Innenstadt" genannt. Bei dem Standort an der Bahnhofstraße handelt es sich um einen integrierten Standort mit einem großen Angebot im Sortiment Nahrungs- und Genussmittel. Dieser stellt eine erhebliche Konkurrenz zur Innenstadt dar. Eine Weiterentwicklung des Standortes mit zentrenrelevanten Sortimenten ist daher grundsätzlich nicht anzustreben. Dennoch soll, gleichzeitig mit der Sicherung der Entwicklungsmöglichkeiten für die Voerder Innenstadt, auch künftig die Nahversorgung für den Bereich östlich der Bahnlinie im Stadtteil Voerde in einem angemessenen Maße bauplanungsrechtlich gesichert werden.

Ziel der Aufstellung der 73. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Anpassung der Planung an die tatsächlich ausgeübten bzw. zukünftig vorgesehenen Nutzungen innerhalb des Planbereiches.

Weiterhin hat der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) in seiner o.g. Sitzung den Planungs- und Umweltausschuss beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (Bürgeranhörung) im Sinne von § 3 (1) BauGB durchzuführen.

Die Bürgeranhörung findet **am Dienstag, den 15. Mai 2018 um 18:00 Uhr im Rathaus Voerde, Kleiner Sitzungssaal (Raum 137)** statt. Hierzu sind alle interessierten und betroffenen Bürgerinnen und Bürger eingeladen.

In der Bürgeranhörung wird über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen öffentlich unterrichtet. Es besteht Gelegenheit, sich zu den Planungen zu äußern und diese zu erörtern.

Die Geltungsbereiche der o.g. Bauleitpläne sind in dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan dargestellt:

Auszug aus der amtlichen Basiskarte des Landes NRW

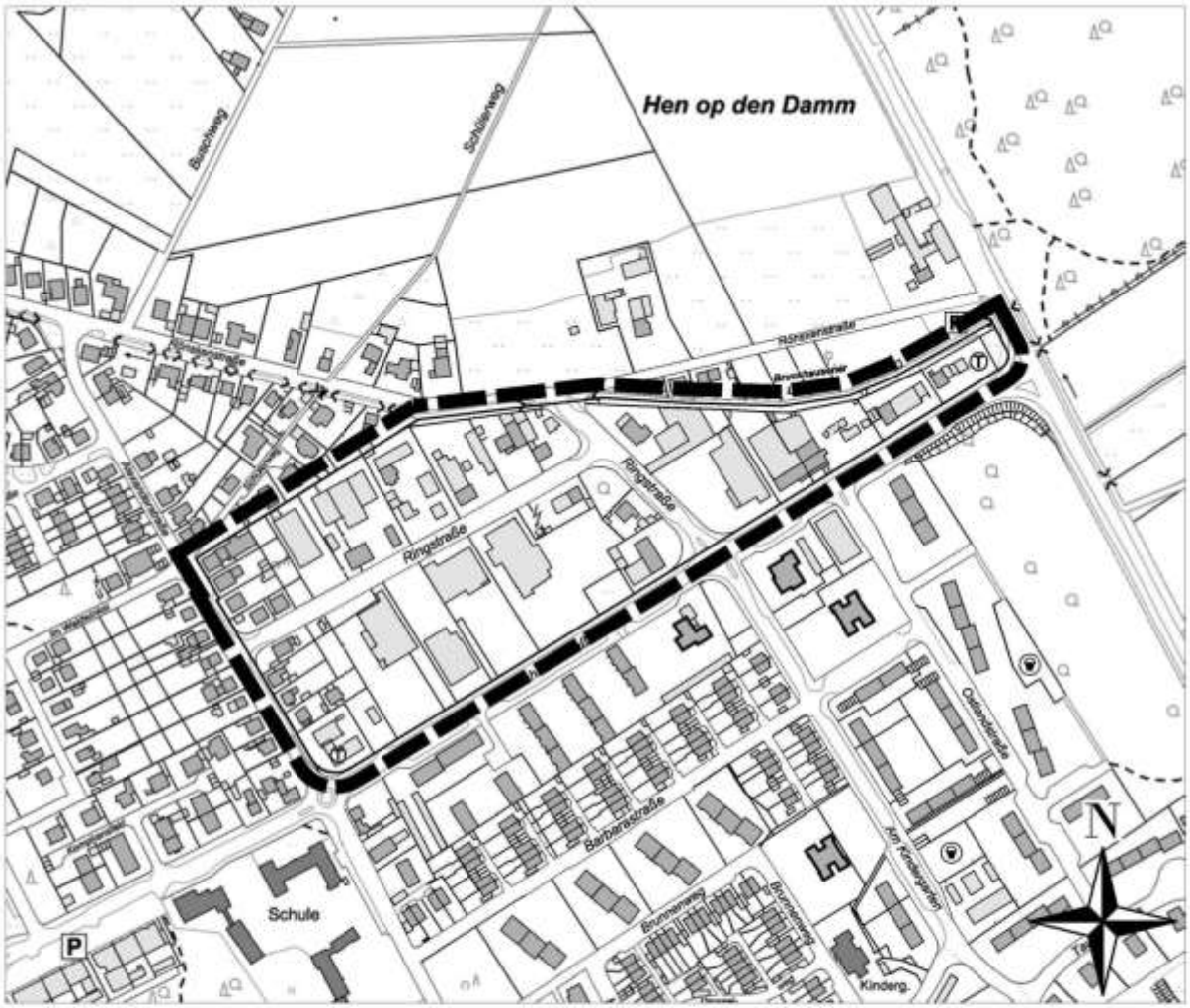

Darstellung auf der Grundlage der amtlichen Basiskarte 1:5.000
in der zurzeit gültigen Fassung

Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 135 "Bahnhofstraße/Ringstraße" sowie der 73. Änderung des Flächennutzungsplanes für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 135

Voerde (Niederrhein), den 17.04.2018
Haarmann
Bürgermeister

Herausgeber: Stadt Voerde (Niederrhein) Der Bürgermeister, Fachdienst 1.1 Zentrale Dienste, Rathausplatz 20, 46562 Voerde, www.voerde.de
Erscheinungshinweise: Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf. Hinweis: Der Internet-Abruf des Amtsblattes ist kostenlos!